

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern

über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Nutzung von Straßen, Grünanlagen, Einrichtungen und Gewässern, Anpflanzungen, Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen sowie Gefahren durch Verunreinigungen, Tierhaltungen, offene Feuer im Freien, mangelhafte Hausnummerierung, das Betreten von Eisflächen, Benutzungseinschränkungen, störenden Verhaltens sowie ruhestörenden Lärm.

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 für das Gebiet der Einheitsgemeinde der Stadt Gommern folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Straßen:
alle Straßen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen, soweit sie nicht eingefriedet sind. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- b) Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
- c) Gehwege:
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;
- d) Radwege:
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- f) Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge der Forst- und Landwirtschaft Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Fahrzeuganhänger, Pferdefuhrwerke, Kettenfahrzeuge;
- g) Anlagen:
 - alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Gewässer
 - alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
 - Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken und Brunnen,
 - Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

h) Gewässer:

alle im Stadtgebiet der Stadt Gommern gelegenen natürliche und künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.

§ 2**Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen liegen, sind jede Form von losen oder sich gelösten Überhängen, insbesondere Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte, Luken und sonstige Gefahr drohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen ständig unfallsicher abgedeckt sein. Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 3**Anpflanzungen**

- (1) Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen, Hydranten, Brunnen und andere Wasserentnahmestellen nicht beeinträchtigen bzw. nicht verdecken. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Die an öffentlichen Straßen befindlichen Hecken, Sträucher und Bäume müssen so beschnitten werden, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen.
- (3) Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

§ 4**Verunreinigungen**

- (1) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenreste oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.
- (2) Es ist verboten, die an Straßen, Anlagen sowie Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfälle zu benutzen.

- (3) Abfallbehälter aller Art und Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände nicht daraus entnommen oder verstreut werden. Es ist verboten, Abfälle oder Gegenstände auf die zur Rohstoffrückgewinnung bereitgestellten Behälter zu stellen.
- (4) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (5) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen mit Waschtensiden, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstigen öligen Gegenständen sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen verboten. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen und in Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit, außerhalb umfriedeten Besitztums, so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft, der häuslichen und landwirtschaftlichen Kleintierhaltung bleiben hiervon grundsätzlich unberührt (Naturbedingter Lärm durch Haustiere und Tiere der Landwirtschaft).
- (2) Hunde dürfen außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
- (3) Für alle Hunde gilt unabhängig von ihrer Größe, dass sie in öffentlichen Bereichen nur angeleint geführt werden dürfen. Die öffentlichen Bereiche umfassen die Straßen, Wege, Anlagen und Plätze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Gommern, ferner die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind. Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf nur eine Person, die in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu führen, damit beauftragen, den Hund auf Gehwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen, Anlagen, Plätzen, Grünanlagen, Feld- und Waldwegen, in Feld und Wald zu führen.

Der Leinenzwang gilt nicht für behördliche Diensthunde, Blindenführhunde, Assistenzhunde behinderter Menschen, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie für Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

- (4) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können sowie Straßen verunreinigt werden.
- (5) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen durch Abkotung sind durch den Führer der Tiere sofort zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Gommern vorzuweisen.
- (6) Auf Kinderspielplätzen dürfen keine Hunde mitgeführt werden.
- (7) Jagd- sowie Feld- und forstordnungsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 6 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Traditions-, Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern sowie das Flämmen ist verboten. Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile und stationäre Grillgeräte/-anlagen sowie Feuerkörbe und Feuerschalen mit einem Durchmesser bis maximal 1,50 m. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Gommern. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten.

Andere Bestimmungen, nach denen offenes Feuer gestattet oder verboten ist, wie § 8 Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16.04.1997 (GVBl. LSA S. 476) in der zur Zeit geltenden Fassung bleiben unberührt.

- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Als Brennmaterial ist nur reines, unbehandeltes und trockenes Holz zu verwenden.

§ 7 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Gommern festgelegten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu dem das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, muss die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
 - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
 - e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straße, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt, anzubringen.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den am Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 8 Betreten von Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen aller öffentlichen Gewässer, im Gebiet der Stadt Gommern, ist grundsätzlich verboten, es sei denn, die Freigabe wird durch die Stadtverwaltung Gommern ortsüblich bekanntgegeben.
- (2) Löcher in die Eisedecke der Gewässer dürfen nur zum Zweck der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts, des Tauchsports sowie zur Löschwasserentnahme geschlagen, gesägt oder gebohrt werden. Die hierdurch entstandenen Gefahrenstellen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 9 Benutzungseinschränkungen, störendes Verhalten

- (1) Auf Straßen, Anlagen, Plätzen sowie Kinderspielplätzen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, belästigen oder zu behindern, insbesondere durch:

- Trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen,
 - Benutzung als Lager- oder Schlafplatz,
 - Aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, bedrängender Verfolgung,
 - Verrichten der Notdurft.
- (2) In Anlagen ist es untersagt, Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufzustellen bzw. darin zu übernachten.

§ 10 Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung), die Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und andere gesetzliche Regelungen keine Anwendung finden, sind die folgenden Ruhezeiten zu beachten:
- a) Sonntagsruhe: Sonn- und Feiertage ganztags
b) Mittagsruhe: Montag – Samstag für die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr
c) Nachtruhe: Montag – Samstag für die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr.
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.
Zu den Störungen zählen insbesondere:
- a) Hämmern, Holzhacken,
b) das Ausklopfen von Teppichen, Läufern, Polstermöbeln und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,
c) das Befüllen der Glas-Recyclingcontainer.
- (3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht:
- a.) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
b.) für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe und von Behörden, wenn die Arbeiten üblich sind.
- (4) Innerhalb der Sonntagsruhe, Mittagsruhe und Nachtruhe dürfen Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben, abgespielt oder gespielt werden, dass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 11 Ausnahmen

Die Stadt Gommern kann in begründeten Einzelfällen, auf schriftlichen Antrag, Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht.

Eine solche Ausnahmegenehmigung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Sie kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 2 Abs. 1 jede Form von losen oder sich gelösten Überhängen, insbesondere Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 - § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,

- § 2 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
- § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert.
- § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht abgesperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
- § 2 Abs. 6 Blumentöpfe und -kästen gegen Herabstürzen nicht sichert,
- § 3 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen Straßen und Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen beeinträchtigt bzw. verdeckt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
- § 3 Abs. 2 an öffentlichen Straßen befindliche Hecken, Sträucher und Bäume in den Straßenraum hineinragen lässt,
- § 3 Abs. 3 trockene Äste und Zweige nicht entfernt,
- § 4 Abs. 1 Straßen verunreinigt,
- § 4 Abs. 2 Haus-, Küchen- und gewerbliche Abfälle in den an Straßen und Anlagen aufgestellte Abfallbehälter zu entsorgen,
- § 4 Abs. 4 zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen und Verunreinigungen nicht säubert,
- § 4 Abs. 5 sein Kraftfahrzeug mit Waschtensiden oder andere ölige Gegenstände auf Straßen und in Anlagen reinigt oder absprüht oder einen Ölwechsel macht,
- § 5 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält oder außerhalb umfriedeten Besitztums so führt, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird,
- § 5 Abs. 2 Hunde außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
- § 5 Abs. 3 Satz 1 Hunde nicht an der Leine führt,
- § 5 Abs. 3 eine Person beauftragen den Hund auf Gehwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen, Anlagen, Plätzen, Grünanlagen, Feld- und Waldwegen, in Feld und Wald zu führen, der dazu nicht in der Lage ist,
- § 5 Abs. 4 nicht verhindert, dass der Hund Personen oder Tiere anspringt, beißt oder Straßen verunreinigt,
- § 5 Abs. 5 die durch Tiere entstandene Verunreinigung durch Abkotung nicht entsorgt,
- § 5 Abs. 6 Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt,
- § 6 Abs. 1 Traditions-, Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern anlegt und unterhält sowie flämmt,
- § 6 Abs. 2 zugelassene Feuer nicht dauernd durch eine erwachsene Person beaufsichtigt,
- § 6 Abs. 3 als Brennmaterial kein reiches, unbehandeltes und trockenes Holz verwendet,

- § 7 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
 - § 7 Abs. 2-5 unzulässige Ziffern verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist,
 - § 8 Abs. 1 Eisflächen auf öffentlichen Gewässern betritt oder befährt, die nicht von der Stadt Gommern freigegeben sind,
 - § 8 Abs. 2 unberechtigt Löcher in das Eis schlägt und Gefahrenstellen nicht deutlich sichtbar kennzeichnet,
 - § 9 Abs. 1 mit seinem Verhalten auf Straßen, Anlagen, Plätzen sowie Kinderspielplätzen andere gefährdet, belästigt oder behindert, insbesondere durch:
 - Trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen,
 - Benutzung als Lager- oder Schlafplatz,
 - Aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, bedrängender Verfolgung,
 - Verrichten der Notdurft,
 - § 9 Abs. 2 in Anlagen Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufstellt, bzw. darin übernachtet
 - § 10 Abs. 2 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören, insbesondere Störungen nach Abs. 2a) bis 2c)
 - § 10 Abs. 4 innerhalb der Sonntagsruhe, Mittagsruhe und Nachtruhe Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt, abspielt oder spielt, dass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen gestört werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 98 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 13 Geltungsdauer

Diese Verordnung hat nach § 100 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt eine Gültigkeit bis auf Widerruf, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren ab ihrem Inkrafttreten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern vom 19. Oktober 2005 mit den Änderungen 1 und 2 außer Kraft.

Gommern, den 18.12.2015

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel